

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Varel
Postfach 1669
26306 Varel

d.d. Landkreis Friesland
Postfach 1244
26436 Jever



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration**

Bearbeitet von:
Herrn Thomas Behnke
E-Mail: Thomas.Behnke@mi.niedersachsen.de
Telefax: (0511) 120 99 4728

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 25.03.2009

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.31-10464 455 026 (2009) 4728

Durchwahl Nr. (05 11) 120-

Hannover,
01.09.2009

**Bedarfszuweisungen gemäß § 13 N FAG;
Antrag vom 25.03.2009 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o.g. Antrag der Stadt Varel auf Gewährung einer **Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage** gemäß § 13 N FAG kann nicht entsprochen werden.

Das weiterhin sehr hohe Antragsvolumen, die nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel und die im Jahr 2005 eingetretenen geänderten finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen erfordern auch weiterhin eine äußerst restriktive Bewirtschaftung des Bedarfszuweisungsfonds, um dem Ziel eines effektiven Mitteleinsatzes gerecht zu werden. Deshalb können Bedarfszuweisungen auch im Antragsverfahren 2009 bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage nur an besonders hilfsbedürftige und besonders finanzschwache Antragsteller gewährt werden. Zu den Einzelheiten des Verteilungsverfahrens verweise ich auch auf die bekannte Neukonzeption vom 17.11.2005.

Die Konzentration der Bedarfszuweisungsmittel auf wenige, besonders finanzschwache Antragsteller macht weiterhin die Festlegung einer Kennzahl bzw. eines sog. Schwellenwertes in Bezug auf die Finanzschwäche für das Antragsjahr 2009 erforderlich. Als Kennzahl wird hier die durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (2006 bis 2008) im Vergleich zu einer sachgerecht gebildeten Vergleichsgruppe herangezogen.

Grundlage bilden die statistischen Berichte „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“ des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

Es wurde die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Jahre 2006 bis 2008 berechnet und der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft einer jeweils individuellen Vergleichsgruppe von Kommunen gegenübergestellt. Die Vergleichsgruppe enthält dabei sämtliche Kommunen, deren Einwohnerzahl um maximal 25% größer bzw. kleiner war, ohne die zu vergleichende Kommune selbst.

Eine Kommune ist als finanzschwach einzustufen, wenn die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Vergleichsgruppe nicht erreicht wird.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Clemensstraße 17
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20- 48 82
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nld

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Für die Feststellung der besonderen Finanzschwäche ist - unter Berücksichtigung der Gesamtantragslage und der Höhe des Bedarfszuweisungsfonds - die Festsetzung einer Mindestabweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft der Vergleichsgruppe als so genannter Schwellenwert erforderlich.

Mit Blick auf das konkrete Gesamtantragsvolumen ist es sachgerecht, den Mindestabweichungswert der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft – wie in den Vorjahresverfahren - einheitlich auf -15% festzusetzen.

Die ermittelte Steuereinnahmekraft der Stadt Varel im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2008 lag bei 667 € je Einwohner. Für die entsprechende Gemeindegrößenklasse errechnet sich für denselben Vergleichszeitraum ein Durchschnittswert von 697 € je Einwohner.

Der Wert der Stadt Varel weicht von dem entsprechenden durchschnittlichen Vergleichswert der Gemeindegrößenklasse um -4,3% ab.

Der oben genannte Mindestabweichungswert von -15% wird damit nicht erreicht, die **Stadt Varel** ist im Bedarfszuweisungsverfahren **2009 nicht als besonders finanzschwach** einzustufen. Die Bewilligung einer Bedarfszuweisung war daher nicht möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Thomas Behnke